

Landwirt/in, Geflügelfachleute, Gemüsegärtner/in, Obstfachleute und Winzer/in**Probezeit:**

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann das Amt für Berufsbildung die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.

1. Pflichten des Berufsbildners

- 1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll zu unterrichten. Die übrigen Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.
- 1.2 Falls entsprechend vereinbart,
 - sorgt die Berufsbildnerin/ der Berufsbildner für gute und gesunde Verpflegung
 - oder/und für Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)
 - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner, Lernende entsprechend in ihren/seinen Familienkreis aufzunehmen
 - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Berufswäsche ohne Entgelt zu besorgen.

2. Pflichten des/der Lernenden

- 2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners oder ihrer/seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.
- 2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.
- 2.5 Der gesetzliche Vertreter des/der Lernenden unterstützt die Berufsbildnerin / den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.

3. Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Kostgeldentschädigung

Die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages über die Arbeitszeit, die Freitage, Ferien und Kostgeldentschädigung haben für diesen Vertrag Gültigkeit. Präzisierungen zum NAV sind im Merkblatt geregelt.

4. Lohn

Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss Richtlinien der OdA AgriAliForm. Davon werden bezogene Naturalleistungen und die von der,/dem Lernenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Lohn ist samt allfälligen Zulagen am Ende des Monats auszahlbar.

Spätestens bei der Auszahlung des Lohnes hat die/der Lernende Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung, woraus die Abzüge und Zuschläge klar ersichtlich sind. Die Lohnabrechnung enthält auch eine einwandfreie Kontrolle der Überstunden, der Freitage und des Ferienbezugs.

5. Versicherungsschutz

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV). Präzisierungen zum NAV sind im Merkblatt geregelt.

6. Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

- 6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar.
- 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar.
- 6.3 Die Berufsbildnerin/Der Berufsbildner ist verpflichtet, ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfall- und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen um die Gesundheit und das Leben der/des Lernenden zu schützen. Die/der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.4 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.

7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst

- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeiten anrechenbar.
- 7.2 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen für Exkursionen und die Anschaffung von Lehrmitteln gehen zu Lasten der/des Lernenden.
- 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.

8. Streitigkeiten

Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, dem Amt für Berufsbildung vorlegen. Das Amt für Berufsbildung versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.

9. Auflösung des Vertrages

- 9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat die/der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist unverzüglich zu melden.
- 9.4 Wechselt die/der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die üK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt.
- 9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.

(Version 19.3.2008)